

940 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Bericht

des
Finanz- und Budgetausschusses
über
die Vorlage der Staatsregierung (745 der Beilagen), betreffend das Gesetz
wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

Die Not des Staates und die stetig steigenden Ausgaben verlangen dringend die Ausnutzung bestehender und die Eröffnung neuer Einnahmestrukturen. Ein Schritt auf diesem Wege ist die Vorlage, die hiermit dem Hause zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Die Besteuerung des Massenverbrauches erscheint bei der ungeheuren Last, die der Staat zu tragen hat, als ein nicht außeracht zu lassendes Mittel, die Staatseinnahmen zu erhöhen. Nach den statistischen Daten und vorgenommener Berechnung ist es ungefähr ein Betrag von 600 Millionen Kronen, des durch die beantragten Erhöhungen für den Staat im Jahr gewonnen werden wird.

Die fortschreitende Geldentwertung hat es mit sich gebracht, daß die fixen Verbrauchsabgaben bei steigendem Preise des betreffenden Konsumartikels im Verhältnisse zu dem Werte des besteuerten Objektes bedeutend gesunken sind, wodurch eine Verschiebung zu ungünsten des Staatshauses eingetreten ist.

Die bisher durch die Gesetzgebung vorgenommenen Korrekturen beschränken sich auf die Branntwein-, Bier- und Weinsteuer und liegen zeitlich noch vor jener Periode, in welcher die Geldentwertung in ganz besonders hohem Maße eingetreten ist.

Die Vorlage steht nun keineswegs auf dem Standpunkte, daß auch bei allen Verbrauchssteuern das frühere Verhältnis zwischen Wert des Steuergegenstandes und Steuersatz wahllos wieder hergestellt werden muß, da die Wirkungen dieser Abgaben auf Steuerträger und Volkswirtschaft gewiß wesentlich andere sind, als bei den Ertrags- und Besitzsteuern.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden bei den meisten der bestehenden Verbrauchsabgaben die bei dem augenblicklichen Stande des Gelbwertes vertretbaren Erhöhungen beantragt, auch wird für die nächste Zukunft ein Verfahren geschaffen, das geeignet ist, die Verbrauchsbesteuerung den jeweiligen Geldwertsverhältnissen rationell und rascher anzupassen.

Zu den einzelnen Anträgen sei folgendes bemerkt:

Die Branntweinsteuer soll unter Beseitigung der heute völlig bedeutungslosen Differenzierung der Konsum- und Produktionsabgabe und der gegenwärtig gleichfalls bedeutungslosen Begünstigung des im Rahmen des Kontingentes der landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Spiritus auf 50 K pro Liter Alkohol erhöht werden. Die Branntweinsteuer betrug bei Kriegsausbruch 1 K 40 h beziehungsweise 1 K 60 h pro Liter Alkohol bei einem Verkaufspreise von 65 h ausschließlich Steuer. Im Laufe des Krieges wurde die Branntweinsteuer mehrmals erhöht und beträgt derzeit 15 K 80 h, beziehungsweise 16 K pro Liter Alkohol. Der Verkaufspreis für steuerpflichtigen Spiritus, ausschließlich der Steuer, stellt sich gegenwärtig auf 54 K; der beantragte Steuersatz von 50 K ist somit verhältnismäßig niedriger als jener zu Beginn des Krieges.

940 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die Biersteuer wurde seit Kriegsbeginn zweimal erhöht. Das erstmal im Herbst 1916, unter gleichzeitiger Einziehung der Landesauflagen, von 34 h auf 1 K 10 h pro Hektolitergrad Extrait, von welchem Betrage etwa 40 h auf die eingezogenen Landesauflagen entfallen, dann im Februar 1919 auf 2 K. Diese Steuererhöhung blieb weit hinter jenem Verhältnisse zurück, in welchem schon damals die Bierpreise gestiegen waren. Seither ist eine weitere sehr beträchtliche Preissteigerung eingetreten. Die beantragte Erhöhung der Biersteuer auf 10 K pro Hektolitergrad Extrait entspricht einer Belastung des derzeit üblichen leichten viergrädigen Bieres von 40 h pro Liter, für zehngrädiges Bier von 1 K. Zu Kriegsbeginn betrug die Biersteuerbelastung für zehngrädiges Bier einschließlich der Landesauflagen gegen 8 h pro Liter. Der Ausschankpreis für das damals etwa zehngrädige Schankbier betrug 40 bis 50 h, während das heutige, wie erwähnt, meist nur viergrädige Bier mit durchschnittlich 6 K pro Liter ausgeschankt wird. Die beantragte Steuererhöhung bleibt somit gegenüber dem Verhältnisse der Preiserhöhung weit zurück. Die gleichzeitig beantragte Herabsetzung des Biersteuernachlasses für Brauereien geringeren Betriebsumfangs ist begründet, weil es sich bei dieser Begünstigung um das absolute Ausmaß handelt und dieses infolge der Erhöhung des Steuersatzes trotz der Herabsetzung des prozentualen Nachlasses erheblich höher ist als derzeit.

Die Weinsteuer besteht in ihrer gegenwärtigen Form erst seit 1. Mai 1919. Bekanntlich hatte der vom Finanzausschusse des ehemaligen Abgeordnetenhauses kurz vor dem Zusammenbruch fertiggestellte Gesetzentwurf eine 10prozentige Wertsteuer vorgesehen. Die Provisorische Nationalversammlung, welche schließlich das Weinsteuergesetz verabschiedet hat, entschied sich für die fixe Steuer. Zur Zeit der entscheidenden Beratungen des Finanzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung betrugen die Weinpreise 400 bis 500 K pro Hektoliter. Der Steuersatz entsprach daher annähernd 10 Prozent des damaligen Wertes. Aber schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (1. Mai 1919) waren die Weinpreise beträchtlich gestiegen. Gegenwärtig betragen sie zirka 2000 K pro Hektoliter. Wenn auch, wie ausgeführt, das (in Deutschland geltende) System der Wersteuer fallen gelassen wurde, so entsprach es doch der allgemeinen Ansicht, daß der Steuersatz in einem gewissen Verhältnis zum Preise des Weines stehen soll, und es wurde insbesondere die in das Gesetz aufgenommene bedingte zeitliche Befristung gerade von Seiten der die Weinbaukreise vertretenden Abgeordneten mit der Begründung verlangt, daß die Steuer von 40 K immerhin bei den damaligen Weinpreisen gerechtfertigt sei, dagegen im Falle der in der Zukunft zu gewärtigenden Verbilligung des Weines unbedingt ermäßigt werden müsse. Daraus ergibt sich, daß die Anpassung der Weinsteuer an den Weinpreis geradezu der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entspricht. Die Obstmoststeuer soll im gleichen Verhältnisse, also auf 40 K erhöht werden.

Die gleichzeitige Erhöhung der Kontrollgebühr ist in der Verteuerung der Kontrolle vollauf begründet, fällt übrigens bei der Geringfügigkeit dieser Beträge kaum ins Gewicht.

Die erst mit Gesetz vom 6. Februar 1919 neu eingeführte Mineralwassersteuer soll von 12 auf 30 h pro Liter Limonade und künstliches Mineralwasser und von 8 auf 20 h pro Liter Sodawasser erhöht werden. Bei diesen Anträgen wird auf die soziale Seite einerseits, die Preisänderung anderseits vollauf Rücksicht genommen. Die beantragten Steuersätze sind durchwegs niedriger als der mittlerweile eingetretenen Preissteigerung entsprechen würden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 43, wegen Einführung eines Staatsmonopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte ist bei natürlichen und künstlichen Mineralwässern an Stelle der Steuer die Lizenzgebühr getreten.

Besonders stark hat sich das Verhältnis zwischen Verbrauchssteuer und Preis bei Zucker zu ungünsten der ersten verschoben. Während zu Kriegsbeginn der Detailverkaufspreis für Zucker ungefähr 90 h pro Kilogramm betrug und von diesem Betrag 38 h auf die Verbrauchsabgabe entfielen, also die Steuer mehr als 70 Prozent des Preises des unversteuerten Zuckers ausmachte, sind in dem heute geltenden Detailverkaufspreise von 15 K 28 h pro Kilogramm Haushaltungsweiszucker nur 54 h Verbrauchsabgabe enthalten, somit weniger als 4 Prozent. Bei Industriezucker ist der Anteil der Verbrauchsabgabe noch geringer. Durch die am 1. März 1920 eingetretene Zuckerpreiserhöhung erfährt das Verhältnis eine weitere Verschiebung zu ungünsten der Steuer. Weit entfernt von der Meinung, daß die Zuckersteuer auch nur annähernd im Verhältnis des Preises zu erhöhen sei, ist es aber unausweichlich, auch auf diesem Gebiete wenigstens eine kleine Korrektur eintreten zu lassen, und es wird daher die Festsetzung der Zuckerverbrauchsabgabe mit 160 K pro 100 Kilogramm beantragt, was nicht ganz 3 Prozent des ab 1. März 1920 geltenden Zuckerpreises entspricht. Hand in Hand mit dieser Erhöhung soll die Steuer für Zucker der im § 1, 3, 2, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art (Stärkezucker u. dgl.) auf 25 K pro 100 Kilogramm erhöht werden. Zurzeit kommt dieser unter normalen Verhältnissen vorwiegend in

940 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

der Kanditenindustrie verwendete Zucker kaum vor, die Maßnahme ist daher zunächst ohne praktische Bedeutung, doch ist damit zu rechnen, daß die Erzeugung oder wenigstens die Einführ wieder aufgenommen wird und für diesen Fall soll vorgesorgt werden.

Weiters sieht der Gesetzentwurf auch eine Erhöhung der Mineralölsteuer vor. Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt das im Wege der Destillation gewonnene Mineralöl, sofern dessen Dichte weniger als 880 Tausendstel der Dichte des Wassers beträgt, der Verbrauchsabgabe. Unter diese Kategorie fallen das Leuchtpetroleum und das Benzin, dagegen liegen oberhalb der bezeichneten Dichtegrenze die unter den Bezeichnungen Gasöl, Blauöl u. dgl. in den Verkehr kommenden Treiböle und die sämtlichen Schmieröle. Die Mineralölsteuer hatte zur Zeit ihrer Schaffung (1882) den ausgesprochenen Zweck einer Beleuchtungssteuer. Dies kam insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß das für Lösungs- und Extraktionszwecke, also für technische Zwecke verwendete Benzin von der Steuer befreit wurde. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde diese Befreiung, allerdings nicht imperativ, sondern im Wege einer Ermächtigung an die Regierung, auf das zum Betriebe von Motoren verwendete Benzin ausgedehnt. Diese Begünstigung hat in den letzten Jahren ihre innere Berechtigung verloren, indem durch die Entwicklung der Bewegungsmotoren die Verwendung des Benzins eine ungeahnte Zunahme erfuhr und der Preis dieses Betriebsmittels für die Entwicklung des Motorenwesens durchaus keine entscheidende Rolle mehr spielt. So hat denn auch die Staatsregierung mit Verordnung vom 13. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 103, die Steuerbefreiung für das zum Betriebe von Motoren verwendete Benzin aufgehoben. Es ist selbstverständlich, daß die allgemeine Preiswelle auch die Mineralölprodukte ergriffen hat, und zwar in ganz besonderem Maße, da wir auf diesem Gebiete ausschließlich auf die Einführ angewiesen sind.

Eine Differenzierung erschien bei Prüfung der Frage, inwieweit aus dieser Preissteigerung Folgerungen auf das Ausmaß der Verbrauchsabgabe zu ziehen sind, unbedingt geboten. Eine Steuererhöhung kann beim Leuchtpetroleum nur in bescheidenem Maße vertreten werden, dagegen ist bei Benzin eine beträchtliche Hinaufsetzung ohne Gefährdung berechtigter Interessen zulässig. In diesem Sinne wird die Erhöhung der Abgabe auf Petroleum von 13 auf 20 h pro Kilogramm beantragt, somit um einen Betrag, der bei den heutigen Verkaufspreisen für das rationierte Petroleum und der leider sehr geringen Menge, die abgegeben werden kann, wirklich keine fühlbare Belastung bedeutet, während die Steuer auf Benzin von 13 h auf 1 K erhöht werden soll. Berücksichtigt man, daß der Zuweisungspreis für Benzin durch die Erdölstelle je nach dessen Herkunft derzeit bis 14 K 50 h pro Kilogramm beträgt und daß es sich nicht um einen Bedarfsgegenstand der breiten Schichten der Bevölkerung handelt, so kann wohl behauptet werden, daß diese Erhöhung sich in angemessenen Grenzen hält. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der Aufhebung der im § 5 des Mineralölsteuergesetzes imperativ vorgesehenen Steuerfreiheit für das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Benzin geschaffen werden, da derzeit keine Notwendigkeit einer steuerbegünstigten Behandlung von Benzin für diese Zwecke gegenüber dem Motorenbenzin besteht.

Es wurde auch die Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht auf andere Mineralölarten in den Kreis der Erwägung gezogen. So sehr nun eine solche Ausdehnung unter den heutigen Verhältnissen durchaus begründet wäre, glaubt man doch in diesem Augenblick davon absehen zu sollen, da die vorliegende Maßnahme ausschließlich der durch die Geldwertsänderung gebotenen Korrektur der Steuersätze dienen soll und zudem die Schaffung des Mineralölhandelsmonopols geplant ist. Aufgabe dieses Projekts wird es sein, die Frage, inwieweit die verschiedenen Mineralölarten für Zwecke der Belastung zugunsten des Staatshauses in Anspruch genommen werden können, erschöpfend zu lösen.

Schließlich beantragt die Gesetzesvorlage die Anpassung der Bündmittelsteuersätze an die gegenwärtigen Preisverhältnisse. Bei Einführung der Bündmittelsteuer im September 1916 betrug der Preis der normalen Schachtel 6 h bei einer Steuerbelastung von 2 h, also 50 vom Hundert des reinen Warenwertes. Mittlerweile mussten infolge der Produktionskostenerhöhungen wiederholt Steigerungen der Bündholzhöchstpreise vorgenommen werden, wobei der Staat zur Erzielung der für den Detailverkauf nötigen runden Einzelpreise neben der Steuer einen Betrag als Preisanteil vorwegnahm. Gegenwärtig gelten die Preise von 40 h für eine Schachtel mit 60 schwedischen oder 90 geschwefelten und von 80 h für eine Packung mit 120 ungeschwefelten oder 180 geschwefelten Hölzchen.

Der Gesetzentwurf beantragt nun, die staatliche Steuer von 2 h für jede Packung mit höchstens 60 ungeschwefelten oder 90 geschwefelten Hölzchen und von 10 h für jede Packung mit höchstens 60 Bündkerzchen zu verdreifachen. Bei den Feuerzeugen ist trotz der seit Einführung der Bündmittelsteuer gleichgebliebenen Steuerbelastung der Preis ebenfalls um ein Mehrfaches gestiegen und es ergibt sich als eine Folgerung der stärkeren Besteuerung der Bündhölzchen, daß auch deren Ersatzmittel in

940 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

ähnlicher Weise stärker erfaßt werden müssen. Die Vorlage beantragt, die Steuersätze für Taschenfeuerzeuge auf das Dreifache, das ist von 50 h auf 1 K 50 h für die leichten, und von 1 K auf 3 K für die schwereren Sorten und für Tisch- und Wandfeuerzeuge auf das Doppelte, von 3 K auf 6 K, zu erhöhen.

Auf die Nachversteuerung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vorhandenen, bereits versteuerten Vorräte an Gegenständen, für welche die beantragten Steuererhöhungen Platz greifen sollen, kann nicht völlig verzichtet werden. Die nach § 2 der Gesetzesvorlage im Vollzugswege zu treffenden Anordnungen über die Durchführung der Nachversteuerung werden dafür Sorge tragen, daß hierbei unnötige Belästigungen der nachsteuerpflichtigen Personen und des Handels vermieden werden.

Völlig unberührt bleibt in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Fleischsteuer und die Viniensteuer (Wien, Graz und Linz). Dies hat seinen Grund nicht etwa darin, daß die Regierung eine Erhöhung dieser Steuern nicht für begründet hielt; im Gegenteil, die meisten der einschlägigen Steuersätze sind so außerordentlich niedrig, daß selbst eine Verdopplung bei den heutigen Preisen kaum fühlbar wäre. Indem aber die Regierung in dem gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurf die zeitlich befristete Überlassung des Ertrages dieser Abgabenzweige an die Gemeinden beantragt, glaubt sie es der Beurteilung dieser Körperschaften überlassen zu sollen, inwieweit eine stärkere Belastung der einschlägigen Verbrauchsgegenstände durch Zuschläge Platz zu greifen haben wird.

§ 3 des Entwurfes sieht die schon in den einleitenden Bemerkungen angedeutete Ermächtigung vor, nach welcher bei weiterem Steigen der Preise die im § 1 aufgeführten Verbrauchsabgaben durch Verfügung des Staatssekretärs für Finanzen, jedoch nur mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses reguliert werden können. Das vorgeschlagene Verfahren soll keineswegs etwa ein Präjudiz für die Regelung von Verbrauchssteuern überhaupt sein, es wird daher auf die tagativ aufgezählten Abgabearten und auf einen engen Zeitraum beschränkt, ist aber geboten im Interesse einer rationellen Finanzpolitik und auch nur bei der gegenwärtigen Unbeständigkeit der Geldverhältnisse. Der Finanzausschuß beschränkte diese außergewöhnliche Ermächtigung auf die Zeit bis 31. Dezember 1920, bis zu welchem Zeitpunkte, nach Durchführung der Wahlen für die Nationalversammlung, diese wieder Gelegenheit nehmen kann, sich mit der Frage der Verbrauchsabgaben zu befassen.

Durch die Annahme dieser Vorlage wurde der Antrag Altenbacher und Genossen (Nr. 751 der Beilagen), betreffend Novellierung des Weinsteuergesetzes, im ablehnenden Sinne erledigt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschloßenen Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung beschließen.“

Wien, 14. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Karl Buresch,
Berichterstatter.

G e s e k
 vom
 wegen
 Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die folgenden Verbrauchssteuern werden erhöht:

1. Die Branntweinproduktions- und Konsumabgabe auf 50 K vom Liter Alkohol;

2. die Biersteuer auf 10 K von jedem Hektolitergrad Extrakt, mit dem Mindestsaatz von 40 K von jedem Hektoliter Bierwürze; die im § 2, 1. und 2. Absatz, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 112, vorgesehenen Biersteuernachlässe werden auf 30, 24, 18, 12 und 6 vom Hundert herabgesetzt;

3. die Weinsteuer auf 200 K vom Hektoliter, für die unter § 2, lit. b, des Weinsteuergesetzes fallenden Getränke auf 40 K vom Hektoliter; die Weinsteuerkontrollgebühr für jedes zur Versteuerung gelangende Hektoliter auf 10 K, im übrigen auf 6 K;

4. die Mineralwassersteuer für Soda wasser auf 20 h, für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke mit Ausnahme von Soda wasser und künstlichen Mineralwässern auf 30 h, [] für konzentrierte Kunslimonaden auf 5 K und für Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunslimonaden auf 70 K vom Liter;

5. die Zuckерsteuer für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art auf 160 K, für Zucker anderer Art auf 25 K für 100 Kilogramm;

6. die Mineralölsteuer für steuerbares Mineralöl mit Ausnahme von Leuchtpetroleum

940 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

auf 100 K. für Leuchtpetroleum auf 20 K für 100 Kilogramm; die im § 5 des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Steuerbefreiung für das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Mineralöl kann dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden;

7. die Zündmittelsteuer für Zündhölzchen von 2 h auf 6 h und von 10 h auf 30 h, und für Feuerzeuge von 50 h auf 1 K 50 h, von 1 K auf 3 K und von 3 K auf 6 K.

§ 2.

Die besonderen Anordnungen über die Anmeldung und über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Gegenstände, für welche die Abgabehöhung im § 1 vorgesehen ist, werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Insofern auf Grund dieser Bestimmungen eine Vorratsanmeldung stattzufinden hat, unterliegt die Unterlassung der Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 10 Prozent geringeren als der vorhandenen Menge anmeldungspflichtiger Gegenstände einer Strafe im Ausmaße des Zweifach- bis Achtfachen der verkürzten Abgabe; andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K geahndet.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, die im § 1 bestimmten Abgabenfälle mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung im Wege von Vollzugsanweisungen angemessen zu erhöhen, wenn die Preise der Steuergegenstände im Vergleiche zum Stande vom 1. März 1920 eine erhebliche Steigerung erfahren.

(2) Im Falle eines Sinkens der Preise sind die auf Grund des vorhergehenden Absatzes etwa verfügten Steuererhöhungen über jeweiligen Beschluss des Hauptausschusses verhältnismäßig herabzusetzen.

(3) Diese Ermächtigung (Absatz 1) erlischt mit 31. Dezember 1920.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am zehnten Tage nach jenem der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.